

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965; Unterzeichnung und Ratifikation

Das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 regelt, welche Übermittlungswege zu benutzen sind, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens zugestellt werden muss. Die Übermittlung wird durch das Übereinkommen vereinfacht. Schriftstücke werden demnach hauptsächlich über eine „Zentrale Behörde“ weitergeleitet, die die Zustellung bewirkt oder veranlasst.

Das Übereinkommen wurde auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz erarbeitet. Österreich hat an dieser Tagung zwar teilgenommen, das Übereinkommen bislang aber weder unterzeichnet noch ratifiziert. Gemäß seinem Art. 26 liegt das Übereinkommen für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf und bedarf der Ratifikation.

Das Rechtsinstrument hat großen Zuspruch gefunden, mit mittlerweile bereits 74 Vertragsstaaten. Zu diesen gehören neben sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Österreichs auch zahlreiche große Staaten wie beispielweise Australien, China, Indien, Japan, Mexiko, Russland und die USA.

Nachdem vor einigen Jahren von Praktikerseite Bedarf an einer Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich geäußert worden war und auch die Haager Konferenz selbst immer wieder die Vorteile des Übereinkommens für Österreich herausgestrichen hatte, ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Europäische Union bereits vor einigen Jahren um Erteilung der Genehmigung zur Unterzeichnung und Ratifikation durch Österreich.

Nach mehreren Urgezen Österreichs und längeren Verhandlungen auf Ratsebene wurde diese Ermächtigung schließlich mit Beschluss vom 10. März 2016 rechtswirksam erteilt (ABl. Nr. L 75 vom 22.03.2016 S. 1), womit Österreich das Übereinkommen nun unterzeichnen und ratifizieren kann.

Österreich nimmt im Zuge der Ratifikation in Aussicht, einen Vorbehalt abzugeben, wonach die Zustellung von Schriftstücken an die Republik Österreich, einschließlich ihrer Gebietskörperschaften und ihrer Behörden, stets auf diplomatischem Weg zu erfolgen hat. Die Zustellung an in Österreich ansässige internationale Organisationen und Personen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, wird – entsprechend bewährter, im Völkerrecht fundierter Praxis – weiterhin gemäß § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes durch Vermittlung des BMEIA zu erfolgen haben.

Weiters nimmt Österreich in Aussicht, die Notifikationen gemäß Art. 21 des Übereinkommens, mit welchen u.a. die Bestimmung des Bundesministeriums für Verfassung, Deregulierung und Justiz als Zentrale Behörde mitgeteilt wird, und eine Erklärung gemäß Art. 5 des Übereinkommens abzugeben, wonach eine förmliche Zustellung nur veranlasst wird, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Deutsch verfasst oder von einer Übersetzung ins Deutsche begleitet ist.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche, den in Aussicht genommenen Vorbehalt und die in Aussicht genommenen Erklärungen, deren Übersetzung ins Englische sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965, dessen Übersetzung ins Deutsche, den Vorbehalt und die Erklärungen der Republik Österreich, deren Übersetzung ins Englische, sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung, des Vorbehalts und der Erklärungen der Republik Österreich und deren Übersetzung sowie die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei den Vorbehalt und die Erklärungen der Republik Österreich abzugeben.

4. Juli 2019

Mag. Alexander SCHALLENBERG, LL.M

Bundesminister